

Beitragsordnung des SC Undine Beckum e.V.

(§ IX. Beiträge)

Änderungen: 06.05.2026

**§5 Beitragshöhe → Änderung im Absatz 3
Münsterland Karte**



Stand: 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Beitragspflicht	3
§ 3 Beginn der Beitragspflicht.....	3
§ 4 Ende der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Beitragshöhe.....	3
§ 6 Änderung der Beitragsarten.....	5
§ 7 Gebühren.....	5
§ 8 Umlagen.....	6
§ 9 Arbeitseinsätze	6
§ 10 Rücklastschriften.....	7
§ 11 Zahlverfahren.....	7
§ 12 Mahnung und Betreibung.....	7
§ 13 Beitragsstundung.....	8
§ 14 Mitgliedsdaten	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8

Der Geschäftsführende Vorstand des SC Undine Beckum e.V. hat gemäß § IX Abs. 6 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden

§ 2 Beitragspflicht

Der SC Undine Beckum e.V. erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgabe und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge. → Siehe § IX Satz.1

§ 3 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt zum 01.01. eines Jahres. → Siehe § IX Satz 2

§ 4 Ende der Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft kann zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten ist. Die Austrittserklärung ist in Textform an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu richten.
→ § VIII Abs.2
2. Bei fristgemäßem Eingang der Kündigung §VIII Abs.2 endet die Beitragspflicht gemäß § IX Abs. 1 der Satzung zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung auch für das nachfolgende Kalenderjahr bestehen.

§ 5 Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird halbjährlich, in den Monaten Mai und November, erhoben.

Der Beitrag für aktive Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

1.

Kinder bis zur Vollendung des 18 Lebensjahr
90,00 € pro Jahr.

2.

Erwachsene
100,00 € pro Jahr.

3.

Klein Gruppen mit mindestens 2 Personen von den je eine Person aus Punkt 1 und 2 besteht sowie in einen gemeinsamen Haushalt leben.
180,00 € pro Jahr.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine sportlichen Leistungen im Sinne der Satzung für sich in Anspruch nehmen, sondern lediglich Vereinsziele unterstützen:

1.

Kinder bis zur Vollendung des 18 Lebensjahr
54,00 € pro Jahr.

2.

Erwachsene
60,00 € pro Jahr.

3.

Klein Gruppen mit mindestens 2 Personen von den je eine Person aus Punkt 1 und 2 besteht sowie in einen gemeinsamen Haushalt leben.
108,00 € pro Jahr.

Andere Beitragsarten:

1. Funktionär 0,00 € pro Jahr

Hierzu werden Mitglieder gezählt, die auf Grund von Verbandsrichtlinien Mitglied sein müssen, jedoch keinerlei Leistungen in Anspruch nehmen (z.B. Kampfrichter).

2. Sonderbeiträge aufgrund Beschlüsse aus den Vorgängervereinen. → Sonderbeitrag 30,00 €

(beim BSC -> Langjährige Mitglieder, beim SVU -> Rentner halber Passiv Erwachsenenbeitrag)

3. Münsterland Karte

Mitglieder, die über die Münsterland Karte laufen werden, nicht halbjährig erhoben. Bei diesen wird der Beitrag vollständig im 1.Quartal eingezogen. Mitglieder, die nach diesem Stichtag Mitglied werden, werden zeitnah nach Beitritt ganzjährig abgerechnet. Ist eine Abbuchung über die Münsterland-Karte im 1.Quartal nicht möglich wird die Beitragsart automatisch auf Bankeinzug umgestellt sodass die Fälligkeit mit dem regulären Bankeinzug im Mai und November.

§ 6 Änderung der Beitragsarten

Die Änderung der Beitragsarten wird wie folgt definiert:

1. Die Änderung von einer Einzelmitgliedschaft in eine Klein Gruppen Mitgliedschaft ist durch Eintritt der Gruppenmitglieder unter Anzeigen der Mitglieder beim Geschäftsführenden Vorstand möglich. Der Beitrag wird zum nächsten Einzug umgestellt.
2. Die Änderung von Klein Gruppen Mitgliedschaft in Einzelmitgliedschaft ist möglich durch Kündigung einzelner Mitglieder. Die Kündigung der Teilmitglieder ist zum 31.12 des Jahres möglich und wird als reguläre Kündigung gewertet. Verbleibende Mitglieder werden über die Jahresgrenze hinweg weitergeführt und in die jeweilige Beitragsarten einsortiert.
3. Die Änderung von Kindern in Erwachsene Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich über das Alter sobald das 18 Lebensjahr überschritten wurde gilt die Beitragsart Erwachsen. Bei Klein Gruppen Mitgliedschaften ist dies nicht der Fall und verbleiben in ihrer Gruppe.

§ 7 Gebühren

Für speziell Angebotene Kurse können Kursgebühren verlangt werden. Diese werden separat abgerechnet und entstehen jedem Teilnehmer. Vereinsmitglieder haben keinen Vorteil bei diesen Kosten. (Erwachsene o. Kinder Schwimm-, Sommerschwimm-, Wassergewöhnungs-kurse)

- a) Der Vorstand des SC Undine Beckum e.V. beschließt in seiner Sitzung am 11.12.2023, dass ab dem Jahr 2024 jeder neue

Teilnehmer des Schwimmkurses eine einmalige Aufnahme Gebühr in Höhe von 50,00 € an den Verein entrichten zu hat.

§ 8 Umlagen

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie werden bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen.

§ 9 Arbeitseinsätze

1. Alle beim DSV lizenzierten Aktiven werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund der Satzung unter § V Beiträge zu Arbeitseinsätzen verpflichtet.
2. Die Betreffenden müssen 6 Arbeitseinsätze im definierten Zeitraum ableisten. Der Zeitraum ist definiert mit 01.01.XX – 31.12.XX. Die Arbeitspflicht wird ausgelöst durch Innehaben einer DSV-Lizenz zum Stichtag 01.01. Der Zeitraum lehnt sich an das Kalenderjahr an. Es werden allen Betreffenden schriftlich Arbeitskarten übergeben, mit denen sie ihre Einsätze nachweisen können. Die Aufbewahrung obliegt dem Mitglied. In der Regel zum Jahresende sollen diese Karten dem Ressort Verwaltung zugesandt werden, um sich zu entlasten.
3. Die Arbeitseinsätze werden wie folgt definiert: Beim Catering wird ein Einsatz mit 2 Zeitstunden gewertet. Bei den Kampfrichtern beträgt ein Einsatz einen Abschnitt des Wettkampfes. Diese variieren von Veranstaltung zu Veranstaltung. Trainern, die lizenzierte Schwimmer sind, wird ihre Trainertätigkeit auf Heimwettkämpfen den Kampfrichtereinsätzen gleichgesetzt.
4. Die Wertung der Einsätze ist wie folgt definiert: Beim Catering zählt ein Einsatz einen Stempel auf der Arbeitskarte. Jeder Kampfrichterabschnitt zählt zwei Stempel auf der Arbeitskarte.
5. Die Ersatzleistung für jeden nicht geleisteten Arbeitseinsatz beträgt 25,00 €.
6. Die Arbeitseinsätze können von dem lizenzierten Aktiven selbst geleistet werden oder von einem beliebigen Familienmitglied/Haushaltsangehörigen. Für Familien mit

vielen lizenzierten Aktiven gilt, dass Lizenz 1 und Lizenz 2 voll belastet werden. Ab Lizenz 3 sind sie befreit.

7. Es obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand Einzelfallentscheidungen zu treffen.
8. Es wird jeweils ein vor Ort Verantwortlicher benannt und dessen Namen, der berechtigt ist, die Arbeitseinsätze zu stempeln und unterschreiben mit dem ressortzugehörigen Stempel. Kampfrichtereinsätze werden über das Protokoll nachgehalten und zentral im Nachgang durch die Verantwortlichen im Ressort Schwimmen gestempelt.

§ 10 Rücklastschriften

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

§ 11 Zahlverfahren

Die Beiträge werden mit dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung wird mit dem Aufnahmeantrag erteilt.

Eine Barzahlung oder Rechnungszahlung ist nach besonderem Wunsch möglich. Jedoch ausschließlich bei dem Sprecher des Finanzressorts des Vereins.

§ 12 Mahnung und Betreibung

Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden angemahnt.

Bei erfolgloser zweiter Mahnung kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Bis zur Zahlung aller angeforderten ausstehenden Beträge ruhen alle Vereinsrechte des säumigen Mitglieds.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungstellung fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen.

Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

§ 13 Beitragsstundung

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Beitragszahlung, Gebühren oder Umlagen auf schriftlichen Antrag zu stunden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist.

Der Antrag ist mit einer entsprechenden Begründung an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) zu richten. Die Stundung wird längstens für ein Jahr gewährt.

§ 14 Mitgliedsdaten

Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss von 06.05.2026 des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § XIII Abs. 6 der Satzung des SC Undine Beckum e.V. in Kraft.